

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung


RRB Nr. 570

2019_08_SID_BSFG_Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Revision 2020)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 761.611 Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12.03.1998 (BSFG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)				
vom 12.03.1998				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr ²⁾ ,	gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes <u>Strassenverkehrsgesetzes</u> vom 19. De-			

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 741.01

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
auf Antrag des Regierungsrates,	zember 1958 über (SVG) ²⁾ den Strassenverkehr, auf Antrag des Regierungsrates,			
<i>beschliesst:</i>				
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung und den Bezug der kantonalen Strassenverkehrssteuer sowie die Zuständigkeit für den Bezug der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.	<i>[FR: geändert]</i>			
2 Kantonale Strassenverkehrssteuer	<i>[FR: geändert]</i>			
	2.1 Grundsätze			
Art. 2 Zweck ¹ Der Reinertrag der Strassenverkehrssteuer dient folgenden Zwecken: a dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen, b der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen,	<i>[FR: geändert]</i>			

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [741.01](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>c der Gewährleistung der Verkehrssicherheit,</p> <p>d der Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen,</p> <p>e der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt den einfachen, periodischen Nachweis der Zweckverwendung durch Verordnung und legt die Zuständigkeiten fest.</p>			
<p>Art. 3 Steuersubjekt</p> <p>¹ Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines Kollektivfahrzeug- oder Tagesausweises.</p> <p>² Von der Steuerpflicht sind ausgenommen</p> <p>a die Eidgenossenschaft; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Strassenfahrzeuge des Bundes für die ausserdienstliche Verwendung,</p> <p>b exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Übereinkommen,</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p> <p><i>[FR: geändert]</i></p> <p><i>[FR: geändert]</i></p>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>c konzessionierte Transportunternehmen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden,</p> <p>d Motorfahrzeughalterinnen und -halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.</p>	<p>c konzessionierte Transportunternehmen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden; <u>vorbehalten bleibt die Besteuerung der Fahrzeuge für die teilweise Verwendung ausserhalb des Linienverkehrs.</u></p> <p>d <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Besteuerung von Fahrzeugen gemäss Absatz 2 Buchstabe a und c, die nicht vollständig von der Steuer ausgenommen sind, durch Verordnung.</p>			
<p>Art. 4 Steuerobjekt</p> <p>¹ Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden.</p> <p>² Fahrräder und die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge sind steuerfrei.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p> <p><i>[FR: geändert]</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>Art. 4a Steuerbefreiungen</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>¹ Steuerfrei sind</p> <p>a Fahrräder, Motorfahrräder und Fahrzeuge, die diesen gleichgestellt sind,</p> <p>b landwirtschaftliche Motoreinachser und landwirtschaftliche Anhänger,</p> <p>c Pistenfahrzeuge.</p> <p>² Von der Steuer wird ein Motorfahrzeug befreit, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter selbst oder eine mit ihr oder ihm wohnende Person infolge einer Behinderung in der Fortbewegungsfähigkeit auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.</p>			
<p>Art. 5 Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht</p> <p>a bei leichten Motorwagen,</p> <p>b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen,</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p> <p>¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht <u>und den CO₂ - Emissionen des Fahrzeugs</u></p> <p>a bei leichten Motorwagen <u>Personenwagen (inkl. schwerer Personenwagen)</u>,</p> <p>b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen <u>Lieferwagen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen</u> <u>Kleinbussen</u>,</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,</p> <p>d bei Anhängern,</p> <p>e bei Motorfahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb.</p>	<p>c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern, <u>leichten Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)¹⁾</u>.</p> <p>d <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{1a} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs</p> <p>a bei schweren Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 VTS, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen,</p> <p>b bei Anhängern.</p> <p>^{1b} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht und der Motorleistung des Fahrzeugs</p> <p>a bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,</p> <p>b bei Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen.</p>			

¹⁾ SR [741.41](#)


 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Die Normalsteuer bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer.</p> <p>³ Die Normalsteuer bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr.</p> <p>⁴ Neben der Normalsteuer können zur Förderung eines verbrauch-, energie- und emissionseffizienten Motorfahrzeugbestandes Vergünstigungen ausgerichtet werden.</p>	<p>Die Normalsteuer Sie bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer: <u>bei der Verwendung</u></p> <p>a eines Kollektivfahrzeugausweises,</p> <p>b eines Tagesausweises.</p> <p>Die Normalsteuer Sie bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>Art. 6a Datengrundlagen</p> <p>¹ Für die Besteuerung der Fahrzeuge sind die amtlichen Angaben im Fahrzeugausweis sowie die der kantonalen Zulassungsbehörde zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Homologationsbehörden (z.B. Typengenehmigungen, Certificate of Conformity) massgeblich.</p> <p>² Liegen die Daten für die CO₂ - Emissionen nicht vor oder können sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhoben werden, werden sie nach den Berechnungsvorgaben des Bundes festgelegt.</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>³ Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Besteuerung für das jeweilige Fahrzeug vorliegenden Daten als Grundlage für die Veranlagung.</p> <p>⁴ Können die Datengrundlagen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand aktualisiert werden, werden die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeugs massgeblichen Daten verwendet.</p>			
	<p>Art. 6b Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Für Fahrzeuge, denen ein CO₂-Emissionswert nicht eindeutig zugeordnet werden kann, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die verlässlichen Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- oder Prüfaufwand ermöglichen, den für die Besteuerung relevanten Wert festzulegen.</p> <p>² Kommt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäss Absatz 1 nicht oder nicht hinreichend nach, kommt Artikel 6a Absatz 2 zur Anwendung.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>³ Wird nach der Inverkehrsetzung der rechtsverbindliche Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einen besseren CO₂-Emissionswert aufweist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode, neu berechnet. Zu viel erhobene Beträge werden gutgeschrieben.</p>			
	<p>Art. 6c Nachforderungen bei Veränderungen am Fahrzeug</p> <p>¹ Die Veranlagung kann in Fällen, bei denen die Motorleistung oder das typenspezifische Emissionsverhalten durch Veränderungen am Fahrzeug erheblich beeinflusst wird, rückwirkend korrigiert werden. Zu wenig erhobene Beträge werden nachgefordert.</p>			
	<p>Art. 6d Steuerausfälle und ökologische Lenkungswirkung</p> <p>¹ Der Regierungsrat gleicht die durch die Reduktion der CO₂-Emissionen und die Veränderung des bernischen Fahrzeugparks entstehenden Steuerausfälle durch Tarifierpassungen innerhalb des in Artikel 7 vorgegebenen Rahmens periodisch aus. Er berücksichtigt dabei die ökologische Lenkungswirkung und die technologischen Entwicklungen.</p>			


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>² Er bringt dem Grossen Rat die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen des Finanzplanungsprozesses frühzeitig zur Kenntnis.</p>			
	<p>2.2 Steuerberechnung</p>			
<p>Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen</p> <p>¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer für die ersten 1 000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.</p> <p>² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.</p>	<p>Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen <u>Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1</u></p> <p>¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer. <u>Der Steueranteil für die ersten das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 000 Kilogramm beträgt 0,24,09 bis 0.16 Franken je Kilogramm.</u>[¶]</p> <p>-</p> <p>² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. <u>Der Steueranteil für die CO[•]-Emissionen eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 beträgt pro Gramm CO[•] je Kilometer</u></p> <p>a von 0 bis 100 g/km CHF 0.50 bis CHF 1.50,</p> <p>b von über 100 bis 200 g/km CHF 1.00 bis CHF 1.70,</p> <p>c von über 200 g/km CHF 1.50 bis CHF 2.20.</p>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>³ Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung von Artikel 6d den Steueranteil für das Gesamtgewicht und die CO₂-Emissionen des Fahrzeugs durch Verordnung fest.</p>			
<p>Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b</p> <p>¹ Für schwere Motorwagen und die andern in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Fahrzeuge beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.</p> <p>² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.</p> <p>³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für</p> <p>a gewerbliche Motorkarren,</p> <p>b gewerbliche Motoreinachser.</p> <p>⁴ Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für</p> <p>a landwirtschaftliche Motorfahrzeuge,</p> <p>b Arbeitskarren,</p> <p>c Arbeitsmaschinen.</p>	<p>Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach gemäss Artikel 5 Absatz 4<u>1a</u> Buchstabe b<u>a</u></p> <p>¹ Für schwere Motorwagen und die andern in <u>Fahrzeuge</u> gemäss Artikel 5 Absatz 4<u>1a</u> Buchstabe b <u>a</u> aufgeführten Fahrzeuge <u>a</u> beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.</p>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>⁵ Landwirtschaftliche Motoreinachser sind steuerfrei.</p>	<p>^{4a} Die Hälfte der jeweiligen Steuer wird erhoben für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb und Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>Art. 8a Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b</p> <p>¹ Für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0.12 Franken je Kilogramm.</p> <p>² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.</p> <p>³ Für Fahrzeuge mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Fahrzeugs mit einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm erhoben.</p> <p>⁴ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für</p> <p>a Anhänger an Arbeitsmaschinen,</p> <p>b Arbeitsanhänger,</p> <p>c Schaustelleranhänger.</p>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder</p> <p>¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.</p>	<p>Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und MotorräderFahrzeuge <u>gemäss Artikel 5 Absatz 1b</u></p> <p>¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer Der Steueranteil für die ersten 1000 Kilogramm <u>das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1b</u> beträgt 0,24.20 Franken je Kilogramm.</p> <p>² Der Steueranteil für die Motorleistung beträgt 1.00 Franken je Kilowatt.</p> <p>³ Für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb wird die Hälfte der Normalsteuer erhoben.</p>			
<p>Art. 10 Normalsteuer für Anhänger</p> <p>¹ Für Anhänger beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm.</p> <p>² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Für Anhänger mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Anhängers mit 3500 Kilogramm Gesamtgewicht erhoben.</p> <p>³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für</p>	<p>Art. 10 Aufgehoben.</p>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>a Anhänger an Arbeitsmaschinen, b Arbeitsanhänger, c Schaustelleranhänger.</p> <p>⁴ Landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.</p>				
<p>Art. 11 Normalsteuer für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb</p> <p>¹ Für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm.</p> <p>² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.</p>	Art. 11 Aufgehoben.			
<p>Art. 12a</p> <p>¹ Besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge werden steuerlich begünstigt.</p> <p>² Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienz-kategorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes.</p>	Art. 12a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>³ Die ab dem 1. Januar 2013 erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge werden wie folgt begünstigt (% der Normalsteuer):</p> <p>a Effizienzklasse A: Steuerermässigung 40 Prozent</p> <p>b Effizienzklasse B: Steuerermässigung 20 Prozent</p> <p>⁴ Die Vergünstigung für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb beträgt 60 Prozent der Normalsteuer.</p> <p>⁵ Die Steuerermässigungen werden für das laufende Jahr und drei folgende Jahre nach erster Inverkehrsetzung gewährt.</p>				
<p>Art. 12b</p> <p>¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes nicht eindeutig Effizienzklasse A oder B sind (z.B. Direktimport, mehrere Varianten auf der Typengenehmigung), hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- und Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug einer eindeutigen Effizienzklasse zuzuordnen.</p>	<p>Art. 12b Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Wird nach der Inverkehrsetzung der Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einer besseren Effizienzklasse zuzuordnen ist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode neu berechnet. Zu viel bezahlte Beträge werden gutgeschrieben.</p>				
<p>Art. 12c</p> <p>¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes keiner Effizienzklasse zugeordnet sind, kann der Regierungsrat durch Verordnung Vergünstigungen gemäss Artikel 12a festlegen, wenn</p> <p>a sie nach der Typengenehmigung als besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizient zu betrachten sind und</p> <p>b aufgrund ihrer technischen Eigenheiten nicht zu erwarten ist, dass sie in das Effizienzbewertungssystem des Bundes einbezogen werden.</p> <p>² Die Vergünstigung für Fahrzeuge nach Absatz 1 beträgt 20 bis 40 Prozent der Normalsteuer.</p>	<p>Art. 12c Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 12d Widerruf von Vergünstigungen, Nachforderung von gewährten Ermässigungen</p>	<p>Art. 12d Aufgehoben.</p>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>¹ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass zu Unrecht gewährte Vergünstigungen widerrufen und gewährte Ermässigungen von den Begünstigten nachgefordert werden können. Dies gilt namentlich für Fälle, bei denen durch Veränderungen am Fahrzeug das typenspezifische Verbrauchs- und Emissionsverhalten erheblich negativ beeinflusst wurde.</p>				
	<p>Art. 14a Steuer für Veteranenfahrzeuge</p> <p>¹ Bei Fahrzeugen, die im Fahrzeugausweis als Veteranenfahrzeug ausgewiesen sind, beträgt die Steuer maximal 400 Franken pro Steuerperiode.</p>			
<p>Art. 17 Flottenrabatt</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass Fahrzeughalterinnen und -halter, die während einer Steuerperiode zwischen 50'000 und 100'000 Franken an kantonalen Strassenverkehrssteuern entrichten, zu Beginn der neuen Steuerperiode ein Rabatt von 5 bis 10 Prozent zurückerstattet wird. Übersteigt die jährlich entrichtete kantonale Strassenverkehrssteuer 100'000 Franken, kann der Regierungsrat für den darüber hinausgehenden Betrag einen Rabatt von 10 bis 20 Prozent festlegen.</p>	<p>Art. 17 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 17a Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben</p> <p>¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand <u>unverhältnismässigem Aufwand</u> erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.</p>			
<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges hat die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde zu melden.</p> <p>² Unterlässt die steuerpflichtige Person die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Aufwandentschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt pro unterlassene Meldung 200 Franken.</p>	<p>¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges <u>Fahrzeugs</u> hat <u>der Bezugsbehörde</u> die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde <u>Fahrzeugs</u> zu melden. <i>[FR: unverändert]</i></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>³ Eine zusätzliche Veranlagung der Steuer entfällt, wenn das Fahrzeug weniger als 14 Tage in Verkehr gesetzt worden ist.</p>				
	3a Datenschutz			
	<p>Art. 18a</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion darf besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit sowie über polizeiliche Ermittlungen und Strafverfahren bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.</p>			
<p>Art. 19 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.</p>	<p>¹ Die <u>zuständige Stelle</u> der Sicherheitsdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion <u>Sie</u> kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe <u>Bezugs von Verkehrsabgaben</u> mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 19a Verjährung</p> <p>¹ Die Fahrzeugsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.</p> <p>² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.</p>	<p>² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften <u>Bestimmungen</u> des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)¹⁾ sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Die Für den Stillstand der Verjährung steht still, wenn sind die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in Bestimmungen der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann. <u>kantonale Steuergesetzgebung sinngemäss anwendbar.</u></p>			
<p>Art. 19b Rückerstattung</p> <p>¹ Ein Anspruch auf eine Steuerrückerstattung besteht, wenn die Steuerpflicht im Verlauf der Steuerperiode wegfällt.</p>	<p>Art. 19b Rückerstattung <u>Steuerrückerstattung</u></p>			

¹⁾ SR [220](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen


Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.</p>	<p>^{1a} Die Hinterlegung der Kontrollschilder ist Voraussetzung für die Steuerrückerstattung. Bei der Auflösung von Wechsel Schildern erfolgt die Revision der Veranlagung aufgrund der Annullation des Fahrzeugausweises.</p> <p>² Der Anspruch auf Rückforderung <u>eine Steuerrückerstattung</u> ist mit dem nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.</p>			
	<p>Art. 19c Steuernachforderung und Steuerrückforderung</p> <p>¹ Wurde die Steuer irrtümlich nicht erhoben oder zu tief veranlagt, so wird diese unter Vorbehalt von Artikel 19a nachträglich eingefordert.</p> <p>² Wurde die Steuer zu hoch veranlagt oder irrtümlich eine über die Steuerpflicht hinausgehende Leistung durch den Steuerpflichtigen erbracht, kann er den betreffenden Betrag unter Vorbehalt von Artikel 19a zurückfordern.</p>			
<p>Art. 21 Ausführungsbestimmungen und ergänzendes Recht</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Zahlungserleichterungen, b Abschreibung von Forderungen, c Steuererlass. d Mindestbeträge für den Bezug und die Rückerstattung von Fahrzeugsteuern, e Voraus- und Barzahlung von Fahrzeugsteuern, f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen.	[FR: geändert] [FR: geändert] c Steuererlass- ₁ [FR: geändert] [FR: geändert] f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen- ₁ g elektronische Rechnungsstellung, h Steuerbefreiungen, i Datengrundlagen der Veranlagung, k Nachweis der Zweckverwendung.			
	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■			
	Art. T2-1 Vergünstigungen und Ausnahme von der Steuerpflicht ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährten Vergünstigungen bei der kantonalen Strassenverkehrssteuer fallen dahin.			

■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Verfahren zur Überprüfung der Ausnahme von der Steuerpflicht im Interesse von Personen mit Behinderungen richten sich nach neuem Recht.</p>			
	<p>Art. T2-2 Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7</p> <p><i>Rückweisung an Kommission</i></p> <p><i>Kommissionsminderheit: Geltendes Recht.</i></p> <p><i>EVP (Wenger): Artikel T2-2 ist so zu formulieren, dass 40 Mio. einmalig auf die Einkommensteuer umgelegt werden und keine zukünftige Abhängigkeit der Gesetze errichtet wird.</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat berücksichtigt bei der erstmaligen Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7 den Reinertrag aus der Besteuerung der Motorfahrzeuge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Eine Erhöhung des Reinertrags gemäss Absatz 1 kann der Regierungsrat nur vorsehen, sofern ein Ausgleich bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen in gleicher Höhe erfolgt.	² Eine Erhöhung des Reinertrags gemäss Absatz 1 kann der Regierungsrat <u>zum Zeitpunkt des Inkrafttretens</u> nur vorsehen, sofern ein Ausgleich <u>bei der Einkommenssteuer durch eine Anpassung der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen betragsmässig insgesamt</u> in gleicher Höhe erfolgt.		<i>Gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit</i>
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 11. März 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Costa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 29. März 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 12. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schneegg Der Staatsschreiber: Auer

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen